



STIFTUNG

KATHARINENKIRCHE OPPENHEIM

Satzung vom 21. August 2025/6. November 2025

Präambel

Die Katharinenkirche in Oppenheim am Rhein ist ein bedeutendes kirchliches Baudenkmal. Im Jahr 2025 blickt sie mit der Stadt Oppenheim auf eine 800-jährige Geschichte zurück. Zunächst als romanischer Bau oberhalb der Stadt errichtet, wurde sie im Mittelalter durch namhafte Baumeister der Gotik umgebaut und erweitert, sodass sie nun als großer gotischer Bau von Weitem sichtbar über der Stadt thront. Sie gilt als der bedeutendste Kirchenbau der Gotik am Rhein zwischen Straßburg und Köln.

Die Katharinenkirche steht auf einem Plateau, allerdings nicht alleine. Vielmehr ist sie in ein Ensemble mit Kirchplatz, Gärten, der Michaelskapelle mit Beinhaus, Gewölben sowie Nebengebäuden eingebunden und umfriedet von einer hohen Mauer.

Die Katharinenkirche ist den Oppenheimern Symbol für ihre Heimatstadt und zugleich ist sie ein wichtiger Ort der Begegnung. Der evangelischen Kirchengemeinde dient sie als Gotteshaus. Nicht nur für die Touristen ist sie ein beeindruckendes Baudenkmal und zugleich Ort der Stille und Einkehr. Zudem ist sie ein Ort für Konzerte und musikalische Begegnungen.

Zur 800-Jahrfeier soll mit der Stiftung Katharinenkirche Oppenheim der Grundstock gelegt werden, der mit Zustiftungen und Spenden neben den Zuweisungen der Landeskirche zum Erhalt der Katharinenkirche als Ensemble beiträgt.

Die evangelische Kirchengemeinde Oppenheim ist Teil des Nachbarschaftsraums 5/Oppenheim des Dekanats Ingelheim-Oppenheim. Zum 1. Januar 2027 wird der Nachbarschaftsraum eine Körperschaft öffentlichen Rechts und damit Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde Oppenheim. Die Stiftung wird unverändert, insbesondere hinsichtlich Stiftungszweck und Stiftungsvermögen, weitergeführt.

Satzung

§ 1 Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung Katharinenkirche Oppenheim

- (2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Oppenheim und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des baulichen Erhalts der Katharinenkirche Oppenheim einschließlich des umschließenden Geländes. Die Stiftung hat die Aufgabe, für die umfassende Erhaltung der Katharinenkirche zu werben und Mittel hierfür zu beschaffen, um die Kirchengemeinde Oppenheim bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für

- a) bauliche Erhaltungsmaßnahmen der Katharinenkirche sowie der Michaelskapelle mit Beinhaus,
- b) die Inneneinrichtungen der Katharinenkirche sowie der Michaelskapelle einschließlich Glocken, Orgeln etc.
- c) Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen auf dem gesamten Gelände, d.h. neben der Katharinenkirche und der Michaelskapelle auch Kirchenvorplatz, Gärten, Nebengebäude, Gewölbe und Außenmauer.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Kirchengemeinde widmet der Stiftung ein Vermögen in Höhe von 200.000,- € (in Worten: zweihunderttausend Euro).

- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage zugeführt werden.

- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Kirchengemeinde oder Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

- (4) Das Vermögen muss durch die Gesamtkirchenkasse angelegt werden. Andere Anlageformen sind nach Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht zulässig.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kirchenvorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, so beruft der Kirchenvorstand ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Die Mehrheit soll einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Die Mitglieder achten den Grundartikel der Kirchenordnung.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen eine Verbindung zur Katharinenkirche Oppenheim haben, beispielsweise als Oppenheimer Bürger bzw. Nachfahre von Oppenheimer Bürgern oder aufgrund ihres Engagements für bzw. rund um die Katharinenkirche.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt auf Antrag des Kirchenvorstandes über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er wirbt gemeinsam mit dem Kirchenvorstand Zustiftungen ein und macht die Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Sitzungen können ausnahmsweise als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Umlaufverfahren können Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom vorsitzenden Mitglied festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
- (3) Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der Evangelischen Kirche in Hessen

und Nassau als kirchlicher Stiftungsaufsicht.

(4) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Kopien der Sitzungsniederschriften.

§ 7 Treuhandverwaltung des Stiftungsvermögens

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und wickelt die Maßnahmen ab.

(2) Der Kirchenvorstand legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Für die Treuhandverwaltung gelten die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der jeweils geltenden Stiftungsgesetze.

§ 9 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Durch Satzungsänderungen können Bestimmungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung wesentlich geändert haben oder der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

(3) Die Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung wesentlich verändert haben und eine Zweckänderung nicht ausreicht, um die nicht rechtsfähige Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

(4) Die Auflösung der Stiftung ist zu beschließen, wenn die nicht rechtsfähige Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

§ 10 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.